

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-5198 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/25-Pr.2/83

1983 03 25

2444 IAB

1983 -03- 28

zu 2445 IJ

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Huber und Genossen vom 3. Feber 1983, Nr. 2415/J, betreffend Besteuerung von Rücklagen von Gebietskörperschaften, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Die Zinsertragsteuer ist keine neue Steuer, sie ist lediglich eine besondere Erhebungsform der Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Körperschaften öffentlichen Rechtes, zu denen vor allem auch die Gebietskörperschaften gehören, sind nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Mit ihren inländischen Einkünften, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist, unterliegen sie aber gemäß § 3 Z. 2 des Körperschaftsteuergesetzes der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Eine "gesetzlich fixierte Einkommensteuerfreiheit" der öffentlich-rechtlichen Körperschaften besteht daher lediglich in der Richtung, daß diese Körperschaften mit ihren Aktivitäten außerhalb ihrer Betriebe gewerblicher Art nicht unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind; hinsichtlich der im Abzugswege einzubehaltenden Steuern besteht daher keine gesetzlich fixierte Einkommensteuerfreiheit.

Die Konstruktion einer Zinsertragsteuer als im Abzugswege einzubehaltende Körperschaftsteuer würde daher bewirken, daß die öffentlich-rechtlichen Körperschaften dieser Abgabe unterliegen. Da aber primär nicht daran gedacht ist, durch die Einführung der Zinsertragsteuer neue Steuerpflichten zu begründen, sondern lediglich die schon bisher bestehende Steuerpflicht auf dem Gebiet der Einkommen- oder Körperschaftsteuer effektiver werden zu lassen, habe ich bereits im ersten Diskussionsstadium den Auftrag erteilt, die Frage zu prüfen, ob die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht des § 3 Z. 2 des Körperschaftsteuergesetzes auf die bisherigen Abzugssteuern, also vor allem auf die der Kapitalertragssteuer unterliegenden Kapitalerträge, beschränkt werden kann. Das Ergebnis der Überprüfung, die vor allem auch administrative

- 2 -

Erwägungen mit einschließen muß, wird bei der endgültigen Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes berücksichtigt werden.

Zu 2.

Eine Herausnahme der Zinserträge von Gemeinden ist isoliert sicher nicht möglich. Wenn sich ergibt, daß eine Erweiterung der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht für die Zinserträge der öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht anzustreben ist, dann wird dafür durch entsprechende Abänderung der Bestimmungen des § 3 Z. 2 des Körperschaftsteuergesetzes Sorge getragen werden.

Zu 3.

Da noch nicht feststeht, ob Gemeinden ebenso wie die anderen Gebietskörperschaften oder die öffentlich-rechtlichen Körperschaften schlechthin von der geplanten Zinsertragsteuer betroffen sind, erübrigen sich Überlegungen in der Richtung, mit welchen Steuererleichterungen die Gemeinden nach Inkrafttreten der Zinsertragsteuer rechnen können.

